

37. 1. Geltendmachung der Ehenichtigkeit nach bisherigem Recht und nach dem Ehegesetze vom 6. Juli 1938.

2. Zum Begriff der Störung der Geistesfähigkeit im Sinne des § 104 Nr. 2 und des § 105 Abs. 2 BGB.

3. Über die an die Führung des Beweises im Rechtsstreit zu stellenden Anforderungen.

BGB. §§ 104, 105, 1325, 1326, 1329. EheG. §§ 27, 28, 87. ZPO. §§ 256, 286.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 15. Dezember 1939 i. S. L. (Kl.) w. L. (Bekl.). IV 361/39.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht bayelbst.

Die Klägerin war seit dem 22. September 1919 mit dem Büchereidirektor Dr. L. verheiratet. Aus der Ehe stammen zwei noch minderjährige Kinder. Durch Urteil des Landgerichts vom 21. Mai 1935 wurde auf die von der Klägerin erhobene Klage die Ehe aus Verschulden des Ehemannes, der im Rechtsstreit nicht durch einen Anwalt vertreten war, geschieden. Das Urteil wurde ihm am 1. Juni 1935 persönlich zugestellt. Am 3. Juni 1935 verzichteten die Klägerin durch ihren Anwalt und Dr. L. in einer persönlichen Eingabe auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Scheidungsurteil. Am 4. Juni 1935 erklärte Rechtsanwalt Sch. nochmals namens des Dr. L. unter Überreichung einer von diesem am 3. Juni 1935 ausgestellten Vollmacht den Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels. Dr. L. schloß am 15. Juni 1935 die Ehe mit der Beklagten. Am 2. August 1935 verstarb er an den Folgen eines Schusses, den er sich am 28. Juli 1935 absichtlich beigebracht hatte. Die Klägerin behauptet, Dr. L. habe sich sowohl bei der Zustellung des Scheidungsurteils als auch bei der Erklärung des Rechtsmittelverzichts in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befunden. Das Scheidungsurteil sei daher am 15. Juni 1935 noch nicht rechtskräftig gewesen, so daß die an diesem Tage von Dr. L. mit der Beklagten eingegangene Ehe nach § 1326 BGB. nichtig sei. Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin zunächst beantragt, die zwischen der Beklagten und Dr. L. geschlossene Ehe für

nichtig zu erklären. Später hat sie den Klageantrag dahin geändert, festzustellen, daß die Ehe nichtig sei. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und bestritten, daß bei Dr. L. eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorgelegen habe. Das Landgericht hat nach dem geänderten Klageantrag erkannt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Zulässigkeit der von der Klägerin erhobenen Feststellungs- klage hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht. Die Klage ist im Jahre 1935 erhoben worden. Nach § 87 Abs. 2 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 finden, wenn vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, dem 1. August 1938, die Nichtigkeit einer Ehe, die bereits durch Tod oder Scheidung aufgelöst war, geltend gemacht war, auf ein hierüber anhängiges Verfahren die bisherigen Vorschriften Anwendung. Nach dem bis zum 31. Juli 1938 in Geltung gewesenen § 1329 Satz 1 BGB. konnte die Nichtigkeit einer nach §§ 1325 bis 1328 nichtigen Ehe, solange die Ehe nicht für nichtig erklärt oder aufgelöst war, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Nach der Auflösung der Ehe bestanden — anders als nach §§ 27, 28, 87 Abs. 1 EheG. — keine gesetzlichen Einschränkungen für die Geltend- machung der Nichtigkeit. Diese konnte daher von jedem Beteiligten, insbesondere durch Feststellungsklage nach § 256 ZPO., geltend gemacht werden (vgl. JW. 1908 S. 202 Nr. 20). Das für die Erhebung einer Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse hat das Berufungsgericht ebenfalls mit Recht als gegeben angesehen. War die Ehe der Beklagten mit Dr. L. nichtig, dann steht ihr kein Erbrecht an dessen Nachlasse zu. Seine alleinigen Erben sind vielmehr die aus seiner Ehe mit der Klägerin hervorgegangenen Kinder, an deren Vermögen der Klägerin nach §§ 1649, 1684 Abs. 1 Nr. 1 BGB. die Nutzung zusteht. Auch insofern hat die Klägerin ein rechtliches Interesse an der von ihr erbetenen Feststellung, als sie im Falle der Nichtig- keit der Ehe berechtigt ist, der Beklagten die Führung ihres Familien- namens zu untersagen.

Für die Entscheidung kommt es darauf an, ob sich Dr. L. am 3. Juni 1935 in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat,

gleichviel ob es sich dabei um einen Dauerzustand im Sinne des § 104 Nr. 2 oder nur um einen vorübergehenden Zustand im Sinne des § 105 Abs. 2 BGB. gehandelt hat. Dagegen ist es nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts unerheblich, ob Dr. L. im Zeitpunkte der Urteilszustellung, am 1. Juni 1935, prozeßfähig war oder nicht. Auch wenn er nicht prozeßfähig war, die Zustellung an ihn also nicht hätte erfolgen dürfen (§ 171 ZPO.), so hätte sie doch die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt, wie sich aus den Vorschriften in § 551 Nr. 5, § 579 Nr. 4 ZPO. ergibt. Die Berufungsfrist wäre mithin am 1. Juli 1935 abgelaufen gewesen, die Scheidung der Ehe der Klägerin mit Dr. L. also in jedem Falle noch bei seinen Lebzeiten rechtskräftig geworden (vgl. § 628 ZPO.). Hier kann sich nur fragen, ob die Rechtskraft des Scheidungsurteils bereits vor dem 15. Juni 1935, dem Tage der Eheschließung zwischen Dr. L. und der Beklagten, durch einen wirksamen Rechtsmittelverzicht herbeigeführt worden war. War dies nicht der Fall, so war die von Dr. L. am 15. Juni 1935 eingegangene neue Ehe nach § 1326 BGB. nichtig.

Die Revision macht geltend, indem sie Verletzung des § 139 ZPO. rügt, daß die Klage auch dann hätte Erfolg haben müssen, wenn sich Dr. L. am 15. Juni 1935 in einem Zustande vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befunden hätte. Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß sich in diesem Falle die Nichtigkeit der Ehe Dr. L.s mit der Beklagten aus § 1325 Abs. 1 BGB. ergeben würde. Allerdings wäre dann nach § 1325 Abs. 2 noch zu prüfen, ob die Störung der Geistestätigkeit etwa nach der Schließung der Ehe weggefallen war und Dr. L. die Ehe nach dem Wegfall der Geistestörung bestätigt hat. Eines näheren Eingehens auf diese Revisionsrüge bedarf es jedoch nicht. Insbesondere braucht nicht erörtert zu werden, ob nicht das Vorbringen der Klägerin ohnehin dazu Anlaß gab, die Berechtigung der Klage auch unter dem von der Revision hervorgehobenen rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen, da sich die Klägerin in erster Reihe auf § 104 Nr. 2 BGB. berufen und geltend gemacht hat, daß sich Dr. L. schon seit dem Herbst 1934 in einem bis zu seinem Tode andauernden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe. Da das angefochtene Urteil, wie noch auszuführen ist, schon aus anderen Gründen aufgehoben werden muß, so wird die neue Berufungsverhandlung Gelegenheit geben, die Berechtigung

der Klage gegebenenfalls auch unter dem Gesichtspunkte des § 1325 BGB. zu erörtern.

Das Berufungsgericht hält mit Rücksicht auf die vom Gutachterauschuß für gerichtsarztliche Obergutachten im Sächsischen Ministerium des Innern erstatteten Gutachten den Beweis dafür, daß sich Dr. L. am 3. Juni 1935 in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesstätigkeit befunden habe, nicht für erbracht. Die Revision macht demgegenüber geltend: Das erste Gutachten vom 1. Juni 1937 prüfe klar erkennbar nur die Frage, ob am 3./4. Juni 1935 bei dem verstorbenen Dr. L. Geisteskrankheit im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB. vorgelegen habe. Es schließe mit der Feststellung, daß die psychiatrische Überprüfung des Falles keine Anhaltspunkte für die Annahme ergebe, Dr. L. habe sich zur Zeit des von ihm erklärten Rechtsmittelverzichts und der Zustellung des Ehescheidungsurteils an ihn, überhaupt in den Monaten Mai bis Juli 1935 in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesstätigkeit im Sinne von § 104 BGB. befunden. Daran halte, so führt die Revision weiter aus, auch das Nachtragsgutachten vom 31. Dezember 1938 fest. Dieses erwähne jetzt allerdings § 105 Abs. 2 BGB. Doch komme das Gutachten auf ihn erst kurz vor seinem Schluß in einer Weise zurück, die zum mindesten Zweifel darüber aufkommen lassen müsse, ob die Begutachtung nicht die Anforderungen verkannt und daher überspannt habe, die die Rechtspredung an die Anwendung des § 105 Abs. 2 BGB. stelle. Zum mindesten genüge die beiläufige Erörterung dieser Frage nicht dem § 286 BPO. Vom Standpunkt eines vernünftig handelnden, noch dazu älteren, gereiften Menschen aus betrachtet sei das ganze Verhalten des Verstorbenen mit seinem tragischen Ausgange schlechterdings unverständlich, also als unsinnig, außer Sinnen geschehen anzusprechen.

Die aus § 286 BPO. hergeleitete Verfahrensrüge ist begründet. Das Berufungsgericht begnügt sich, nachdem es auf die der Klägerin günstigen Gutachten Dr. L.s, Dr. H.s und Dr. G.s hingewiesen hat, zur Begründung seiner Stellungnahme mit der Erklärung, daß der Gutachterauschuß, dem der gesamte Aktenstoff einschließlich der umfangreichen Beweiserhebungen zur nochmaligen Prüfung vorgelegen habe, zu dem Ergebnis gekommen sei, es könne nicht als auch nur wahrscheinlich, geschweige denn als erwiesen gelten, daß bei

Dr. L. am 3. Juni 1935 die freie Willensbestimmung aufgehoben gewesen sei; „sonach“ sei der Rechtsmittelverzicht Dr. L.s vom 3. Juni 1935 nicht als rechtsunwirksam anzusehen. Zwar kann nicht angenommen werden, daß sich das Berufungsgericht etwa irrigerweise an die Gutachten des Gutachterausschusses für gerichtsarztliche Obergutachten gebunden erachtet hätte. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen aber jedenfalls nicht erkennen, daß es diese Gutachten einer selbständigen, eigenverantwortlichen Prüfung unterzogen hat, sowie auf Grund welcher von ihm angestellter Ermägungen es dazu gelangt ist, diese Gutachten allein entscheidend sein zu lassen, den Gutachten der beiden vom Landgerichte vernommenen Sachverständigen Dr. Sch. und Dr. Te. sowie den von der Klägerin beigebrachten, in jedem Fall als Parteivortrag zu berücksichtigenden Privatgutachten dagegen die Überzeugungskraft abzuspochen (vgl. DMW. 1939 S. 1918 Nr. 6). Das Berufungsurteil entspricht mithin nicht den Anforderungen, die § 286 Abs. 1 ZPO. an die Urteilsbegründung stellt. Einer eingehenderen Stellungnahme hätte es im vorliegenden Falle vor allem aus dem Grunde bedurft, weil der Gutachterausschuß schon in seinem ersten Gutachten hervorgehoben hatte, daß ihm die wichtigste Grundlage für die Abgabe psychiatrischer Gutachten über den Geisteszustand von Menschen in einer vergangenen Zeit fehle, nämlich die persönliche Untersuchung dieses Menschen durch den Gutachter, die dem Gutachter von dem zu Beurteilenden über sein Innenleben, über seinen gegenwärtigen und früheren Seelenzustand gemachten Angaben, die Feststellung des Geisteszustandes zur Zeit der Begutachtung und die sich hieraus im Zusammenhange mit allem übrigen Beweismaterial ergebenden Rückschlüsse. In seinem zweiten Gutachten hat der Gutachterausschuß zwar erklärt, daß er die aus dieser Bemerkung von der Klägerin gezogenen Folgerungen nicht anerkennen könne. Das entthob aber das Berufungsgericht nicht der Verpflichtung zu eigener Prüfung, welche Bedeutung für die Auswertung der Gutachten der Tatsache zukam, daß dem Gutachterausschuß eine eigene Kenntnis von der Persönlichkeit Dr. L.s abging, während sich die beiden vom Landgericht vernommenen Sachverständigen Dr. Sch. und Dr. Te. auf die ärztliche Untersuchung und Behandlung Dr. L.s zu der hier in Betracht kommenden Zeit stützen konnten. Das Berufungsgericht hätte sich mit Rücksicht hierauf die Frage vorlegen und zu ihr Stellung nehmen

müssen, ob die Gutachten des Gutachterausschusses, wenn sie auch der Klage nicht als Stütze dienen konnten, dazu ausreichten, die übrigen Gutachten zu erschüttern oder zu widerlegen.

Über auch der sachlichen Rüge der Revision kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen nicht mit genügender Sicherheit erkennen, daß es den Begriff eines die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustands krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB. oder den der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 105 Abs. 2 (bei der die freie Willensbestimmung ebenfalls ausgeschlossen sein muß, RGZ. Bd. 74 S. 111, Bd. 103 S. 400; JW. 1936 S. 1205 Nr. 1) richtig erkannt und die danach maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte ausreichend erwogen hat. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 104 Nr. 2 weiter ist als der der Geisteskrankheit im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGB.; denn er umfaßt auch die Fälle der Geisteschwäche, also einer dem Grade nach geringeren geistigen Erkrankung (RGZ. Bd. 130 S. 70/71). Gegenüber dem in § 104 Nr. 2 vorausgesetzten Dauerzustand ist wiederum die nur vorübergehende Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 105 Abs. 2 der leichtere geistige Mangel (RGZ. Bd. 74 S. 111, Bd. 103 S. 400). Als geschäftsunfähig ist nach § 104 Nr. 2 BGB. derjenige anzusehen, dessen Erwägungen und Willensentschlüsse nicht mehr auf einer der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechenden Würdigung der Außendinge und Lebensverhältnisse beruhen, sondern durch krankhaftes Empfinden, krankhafte Vorstellungen und Gedanken oder durch Einflüsse dritter Personen dauernd derart beeinflusst werden, daß sie tatsächlich nicht mehr frei sind, vielmehr sich den genannten regelwidrigen Einwirkungen schranken- und hemmungslos hingeben und von ihnen widerstandslos beherrscht werden (Wannspr. 1918 Nr. 156; RGZ. Bd. 103 S. 400/401). Darüber, ob dies der Fall ist, hat lediglich der Richter nach den Erfahrungen des Lebens und der Wissenschaft in freier Würdigung des gesamten Tatsachenstoffes zu befinden, wobei ihm Gutachten Sachverständiger eine wesentliche Stütze sein werden, ohne daß er aber an das Ergebnis dieser Gutachten gebunden wäre; der Richter ist auch nicht gehindert, nach Maßgabe seiner richterlichen Überzeugung zu den ärztlichen Gutachten in Gegensatz zu treten (JW. 1905 S. 167

Nr. 3, 1937 S. 35 Nr. 14; WarnRspr. 1918 Nr. 156, 1928 Nr. 167 vorl. Absatz). Unter welchen medizinischen Begriff der geistigen Erkrankungen die Störung der Geistestätigkeit einzuordnen ist, kann ebensowenig wie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGB. (WarnRspr. 1913 Nr. 78) oder nach § 50 EheG. (RGZ. Bd. 161 S. 109) maßgebend sein. Hinzuzuweisen ist ferner darauf, daß in der Rechtsprechung auch die Möglichkeit einer auf ein bestimmtes Gebiet oder auf einen bestimmten Lebensbereich beschränkten Geschäftsunfähigkeit anerkannt ist (WarnRspr. 1933 Nr. 91 mit weiteren Nachweisen; JW. 1938 S. 1590 Nr. 17). Es hätte daher besonderer Erörterung bedurft, ob etwa Dr. L., mag er auch ein durchaus hochwertiger, im Leben zu guten Leistungen befähigter Mann gewesen sein, infolge einer krankhaften Störung des Willens-, Gefühls- oder Triebens jedenfalls in den Dingen, die mit der Lösung seiner bisherigen und der Eingehung seiner neuen Ehe zusammenhingen, als willensunfrei anzusehen war. Daß er eine wesensmäßig krankhaft veranlagte (psychopathische), in ihren Entschlüssen schwankende, eigensinnige und zu nervösen Zuständen und Verstimmungen neigende Persönlichkeit war, daß er sich den Geschehnissen im Jahre 1935, die mit der von ihm betriebenen Trennung von der Klägerin und seiner Heirat mit der Beklagten im Zusammenhange standen und ihm Widrigkeiten und seelische Verwicklungen brachten, infolge der Veranlagung seines Wesens nicht gewachsen gezeigt hat, so daß er in einen zeitweilig ins Krankhafte gesteigerten Zustand geraten war, nimmt auch das Berufungsgericht an. Es beurteilt den krankhaften Zustand jedoch nicht als Dauerzustand und sieht auch keinen vollen Beweis dafür als erbracht an, daß sich Dr. L. gerade am 3. Juni 1935 in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe. Diese Erwägungen geben dem Zweifel Raum, ob das Berufungsgericht hierbei nicht zu hohe Anforderungen an die Führung des Beweises im Rechtsstreit gestellt hat. Eine jeden Zweifel oder jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließende Gewißheit ist auf diesem Wege niemals zu erlangen. Der Richter muß sich vielmehr mit einem so hohen Grade von Wahrscheinlichkeit begnügen, wie er bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Mittel der Erkenntnis entsteht. Ein solcher, für das praktische Leben allein brauchbarer Grad von Wahrscheinlichkeit gilt als Wahrheit, und das Bewußtsein des Richters von dem Vorliegen einer

so ermittelten hohen Wahrscheinlichkeit als die Überzeugung von der Wahrheit (RGZ. Bd. 102 S. 316 [321]; RGSt. Bd. 61 S. 206; Jonas-Pohle BPD. Bem. I Abs. 1 zu § 286). Um sich die erforderlichen Grundlagen für die Bildung seiner Überzeugung zu verschaffen, mußte daher im vorliegenden Falle das Berufungsgericht von der Tatsache ausgehen, daß sich gerade mit den Bemühungen zur Herbeiführung der Rechtskraft des Scheidungsurteils der seelische Konflikt, in den Dr. L. geraten war, dem Höhepunkte näherte und nunmehr einen endgültigen, sein ferneres Leben bestimmenden Entschluß von ihm forderte; es mußte dann alle vorhandenen Erkenntnis-mittel, insbesondere auch die Aussagen der Zeugen, die um die in Frage kommende Zeit mit Dr. L. in Berührung gekommen waren, sorgfältig auswerten und selbständig prüfen, ob das sich so ergebende Bild dasjenige eines Mannes ist, der in der Lage war, seinen Willen durch vernünftige Erwägungen frei zu bestimmen. Sollte übrigens bei Dr. L. um den 3. Juni 1935 herum im allgemeinen oder wenigstens für den hier in Betracht kommenden Lebensbereich eine krankhafte Willensunfreiheit vorgelegen haben, so würde es nicht noch des Nachweises der Geschäftsunfähigkeit für die Abgabe des Rechtsmittelverzichts bedürfen (WardSpr. 1928 Nr. 167 vorl. Absatz).

Gewiß liegt die Beurteilung der Frage, ob jemand sich zu einer bestimmten Zeit in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete. Die verneinende Stellungnahme des Berufungsgerichts kann aber so lange nicht als eine für das Revisionsgericht maßgebende tatsächliche Beurteilung hingenommen werden, als sie nicht mit einer verfahrensrechtlich einwandfreien, die richterliche Überzeugung rechtfertigenden Begründung versehen ist und als sie nicht erkennen läßt, daß sie auf einer zutreffenden und erschöpfenden Würdigung aller in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte beruht. . . .